

Bevölkerung und Sicherheit**1****Polizei****1.07****Diverses****1.07.07**

Allgemeinverfügung: 2026-01

Geschäftsnummer: 2026-617

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot Kilchberg; Verfügung**Ausgangslage**

Ausbleibende ergiebige Niederschläge, die anhaltend hohen Temperaturen und die über Wochen anhaltende intensive Sonneneinstrahlung haben zu erheblicher Trockenheit geführt. Auch die aktuellen Wetterprognosen für die kommenden Tagen zeigen keine Entspannung der Situation.

Unter diesen Bedingungen genügt bereits eine geringe Entzündungsquelle, um einen Brand auszulösen. Solche Brände können sich aufgrund der trockenen Vegetation rasch ausbreiten und stellen eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt sowie bedeutende Sachwerte dar.

Aus diesem Grund hat das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich bereits am 26. Juni 2026 ein generelles Verbot von Feuer und Feuerwerk im Wald sowie in Waldesnähe erlassen. Diese Anordnung bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Die erhöhte Brandgefahr beschränkt sich jedoch nicht mehr nur auf Waldgebiete. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit besteht im gesamten Gemeindegebiet ein deutlich erhöhtes Risiko von Vegetationsbränden. Offene Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk können daher auch ausserhalb der kantonal geregelten Bereiche Brände verursachen und erhebliche Schäden nach sich ziehen.

Um die Bevölkerung, die natürlichen Lebensräume und erhebliche Sachwerte wirksam zu schützen, ist es erforderlich, die bestehenden kantonalen Massnahmen durch ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot für das gesamte Gemeindegebiet zu ergänzen.

Erwägungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig dafür sind die Gemeinden, wobei für den Wald und Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur zuständig sind. Art. 4 Abs. 3b und 3d der revidierten Polizeiverordnung vom 2. Dezember 2025 regelt die Zuständigkeit für ein zeitlich und örtlich begrenztes Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk nach Art. 8 Abs. 3 und ein allgemeines Feuerverbot für offene Feuer und Grillfeuer nach Art. 21 Abs. 2. Demnach liegt die Zuständigkeit bei der Ressortvorsteherin Sicherheit/Sport.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Prognosen besteht derzeit eine besondere Gefahrenlage. Die Gefahr von Bränden durch Funken oder glühende Rückstände ist erheblich und beschränkt sich nicht nur auf Wald- und waldnahe Gebiete. Sie besteht auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Um das bereits geltende kantonale Feuerverbot in Wald und Waldesnähe zu ergänzen und die Brandgefahr ausserhalb dieser Bereiche zu minimieren, ist ein Verbot zum Entzünden offener Feuer sowie zum Abbrennen von Feuerwerk unter den gegebenen Umständen erforderlich und verhältnismässig.

Die vorliegende Verfügung ergänzt die kantonale Verfügung. Die vom Kanton angeordneten Verbote bleiben weiterhin bestehen.

Angesichts der aktuellen und erheblichen Brandgefahr besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass das angeordnete Feuerverbot unverzüglich in Kraft tritt und wirksam durchgesetzt werden kann. Würde einem allfälligen Rekurs aufschiebende Wirkung zukommen, könnte das Feuerverbot bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nicht oder nur eingeschränkt vollzogen werden. Dadurch würde das Risiko von Vegetationsbränden erheblich erhöht und der Schutz von Bevölkerung, Umwelt sowie erheblichen Sachwerten beeinträchtigt. Der sofortige Vollzug der Verfügung ist deshalb zur Abwehr einer konkreten Gefährdung erforderlich. Einem allfälligen Rekurs ist gestützt auf Art. 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Ressortvorsteherin Sicherheit/Sport v e r f ü g t :

1. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Kilchberg ist das Entfachen von Feuer im Freien und das Wegwerfen von brennenden oder glühenden Materialien (Zigaretten, Zündhölzer usw.) verboten. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Balkone, Gärten und Gartensitzplätze.
2. Vom kommunalen Feuerverbot ausgenommen sind Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte kippstabil und auf feuerfestem Untergrund (z. B. auf befestigten Plätzen, Plattenböden) aufgestellt sein müssen und permanent beaufsichtigt werden.
3. Ebenso ist es auf dem gesamten Gemeindegebiet von Kilchberg für private Personen verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane, Böller usw.) abzubrennen oder Brauchtumsfeuer (z. B. Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen.
4. Dieses allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot gilt ab **Dienstag, 21. Juli 2026, 12.00 Uhr bis Montag, 3. August 2026, 12.00 Uhr**.
5. Die Publikation des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbotes wird mit einer Medienmitteilung bekannt gemacht sowie im Thalwiler Anzeiger publiziert.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Widerhandlungen gegen das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot werden gemäss der kommunalen Ordnungsbussenliste, Art. 4 und Art. 16, mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.00 resp. CHF 100.00 geahndet, sofern die Missachtung durch die Polizei festgestellt wurde. Ansonsten erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt Horgen.

9. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Externe Stellen (per E-Mail)

- Bezirksgemeinden
- Kantonspolizei Zürich
- Kommandant Feuerwehr Kilchberg-Rüschlikon

Interne Stellen (per E-Mail)

- Gemeinderat
- Gemeindeschreiber
- Leiter Abteilung Tiefbau/Werke
- Leiter Bereich Werkhof
- Bereich Präsidiales
- Gemeindepolizei Kilchberg

GEMEINDE KILCHBERG

Marina Meister
Ressortvorsteherin Sicherheit/Sport

Patrick Guggisberg
Leiter Abteilung Sicherheit/Sport